

## PROTOKOLL Nr. 2016-21

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates, am Montag, den 17. Dezember 2018, im Sitzungssaal des Gemeindehauses.

Anwesend: Bgm. Matthias Scherer als Vorsitzender, Vize.Bgm. Mitterdorfer Andreas, GR. Scherer Daniela, GR. Obrist Peter, GR. Obererlacher Johann, GR. Scherer Gerhard, GR. Indrist Hansjörg, GR. Obererlacher Markus, GR. Lienharter Peter, GR. Obererlacher Christine

Abwesend: GR. MMag. Ganner Johannes, welcher sich kurzfristig entschuldigt hat;

Beginn: 19.30 Uhr

Schriftführer: Auer Josef

Bürgermeister Scherer Matthias eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bürgermeister Matthias Scherer fragt an, ob Anträge für die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung gestellt werden. Solche Anträge sind nach § 35 Abs. 3 TGO 2001 zu behandeln und werden in der Folge vor dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ behandelt und als Tagesordnungspunkt aufgenommen.  
Es werden keine Anträge gestellt.

Das Sitzungsprotokoll-Nr. 2016-20 der Sitzung vom 04.12.2018, welches den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Ladung zugestellt wurde, wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

### **Tagesordnung:**

1. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes (Voranschlages) für das Wirtschaftsjahr 2019, sowie Genehmigung des Mittelfristplanes (mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan), des Dienstpostenplanes und Festsetzung des Unterschiedsbetrages (Voranschlag - Vorschreibung) je Voranschlagspost, welcher für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu erläutern ist sowie die Gewährung der Zuschüsse im Jahr 2019 an die örtlichen Vereine und Institutionen.
2. Beratung und Beschlussfassung über Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (TROG 2016) im Bereich der Grundstücke 3069 und Bp. 388, beide KG Obertilliach, von derzeit gemischtem Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 2 TROG 2016 in künftig Tourismusgebiet gemäß § 40 Abs 4 TROG 2016 – laut Verordnungsplanentwurf ZT GIS Kranebitter.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 2985/1, KG Obertilliach.
4. Beratung und Beschlussfassung über Änderung des Dienstverhältnisses mit dem Gemeindearbeiter Herrn Obmascher Fabian (unbefristetes Dienstverhältnis).

5. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung des Fördervertrages – Landeskofinanzierung BBA2020 „FttH Netz Gemeinschaftsprojekt Kartitsch-Untertilliach-Obertilliach“.

6. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

z.P.1) Der nach § 90 TGO 2001 erstellte Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2019, welcher vom 03.12.2018 bis 17.12.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt hat, wird dem Gemeinderat in Kurzform vorgetragen (Kundmachung am 26.11.2018 angeschlagen und am 18.12.2018 abgenommen).

Innerhalb der Auflegungsfrist wurden keine Einwendungen beim Gemeindeamt Obertilliach eingebracht. Die Mitglieder des Gemeinderates haben vor der Sitzung einen Voranschlagsentwurf 2019 (Kurzfassung) erhalten.

Der Voranschlag 2019 (wesentliche Positionen aus den Ansatzgruppen 0 bis 9) wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Einzelne Ansatzziffern (insbesondere einmalige Ausgaben) werden detailliert vorgetragen – Sanierungsmaßnahmen beim Gemeindehaus; Änderungen bei den Waldaufsichtskosten (Personalkosten); Feuerwehr – Tragkraftspritze; Dachsanierung bei der Volksschule Obertilliach (wurde vom Jahr 2018 in das Jahr 2019 übertragen); Turngeräte für die Volksschule, Pilotprojekt – digitale Schule, digitale Medien, Tablets; Sanierungsmaßnahmen beim Kultursaal; Gemeindestraßen – Änderung/Errichtung Kreuzungsbereiche bei der B 111 Gailtalstraße; Kleingeräte für den Bauhof; KAT-Schäden im Bereich von Gemeindestraßen; Interessentenbeiträge an Weggemeinschaften; Beitragsleistung an den forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (aufgrund der Hochwasserschäden vom Oktober 2018), Beitrag für ORF-Sendung „Mei Liabste Weis“; Bereich Friedhof – Alu-Verbau bei der Graböffnung; Abgangsdeckung für die Gemeindegutsagrargemeinschaften; Waldbesitz – aufgrund der Sturmschäden ca. 6000 fm Schadholz – entsprechende Kosten und Erlöse im Voranschlag berücksichtigt – KAT-Schaden beantragt; Wasserversorgung – Sanierung WVA Bachhäusl (Hochbehälter samt Nebenanlagen); Klärschlamm Entsorgung – Containerstandplatz für Zwischenlagerung; Änderung beim Gebäude „Dorf 33“; gemeindeeigene Steuern und Abgaben sowie Abgabenertragsanteile; Zuschüsse aus dem Katastrophenfonds für die Beseitigung der KAT-Schäden aufgrund des Hochwassers vom Oktober 2018. Für Dorfgestaltungsmaßnahmen sollte ein Betrag von € 10.000,00 in den Voranschlag 2019 aufgenommen werden.

Im außerordentlichen Haushalt sind die Projekte "Backbone-Leitung" des Planungsverbandes 35, das Infrastrukturpaket (Darlehensaufnahme unverzüglich ausschreiben), der gemeinsame Recyclinghof Obertilliach-Untertilliach (Umplanung erforderlich um Kosten zu senken) sowie die geplanten Darlehensaufnahmen veranschlagt.

Bürgermeister Scherer gibt einen kurzen Bericht über die Entwicklung im Bereich LWL – Backbone-Leitung des PV35, Ortsnetze der Gemeinde.

Der Entwurf des Voranschlages für das Wirtschaftsjahr 2019 sieht im ordentlichen Haushalt

Einnahmen von	EUR	2.388.000,00
Ausgaben von	EUR	2.580.000,00

vor. Somit wurde ein **Abgang von € 192.000,00** für das Jahr 2019 veranschlagt.

Der Entwurf des Voranschlags für das Wirtschaftsjahr 2019 sieht im außerordentlichen Haushalt

Einnahmen von	EUR	1.173.600,00
Ausgaben von	EUR	1.173.600,00

vor und ist somit ausgeglichen.

Hinsichtlich des Mittelfristplanes erklärt der Finanzverwalter, dass in Bezug auf das neue Feuerwehrfahrzeug konkretes Zahlenmaterial vorliegen muss.

Aufgrund von unzureichendem Zahlenmaterial wird das Feuerwehrfahrzeug vorerst nicht in den Mittelfristplan aufgenommen.

Weiters wird vom Finanzverwalter der Dienstpostenplan für das Wirtschaftsjahr 2019 dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Im Voranschlag 2019 waren wiederum, entsprechend der Bestimmungen des § 88 Abs. 1, TGO 2001, mittelfristige Finanz- und Investitionspläne zu erstellen bzw. fortzuschreiben. Die landesgesetzliche Verpflichtung ist im Zusammenhang mit dem Österreichischen Stabilitätspakt zu sehen, in dem verankert ist, dass Bund, Länder und Gemeinden jeweils Budgetprogramme erstellen, deren Zeitraum das laufende, das vergangene und die vier kommenden Haushaltsjahre umfassen.

Die laufenden Einnahmen und Ausgaben wurden in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 um jeweils 2,0 Prozent erhöht. Der Mittelfristplan bildet einen Bestandteil des Voranschlags und ist durch den Gemeinderat festzusetzen. Der Mittelfristplan ist jedes Jahr fortzuschreiben.

Weiters werden dem Gemeinderat die Zuschüsse an die örtlichen Vereine und Institutionen zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat fasst nach eingehender Beratung einstimmig (10 Stimmen) folgende Beschlüsse:

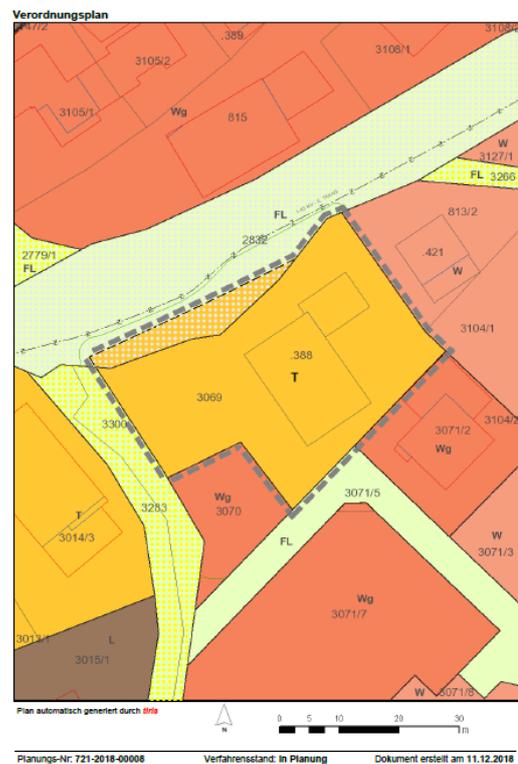
- Der vorliegende Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2019 mit Einnahmen von € 2.388.000,00 sowie Ausgaben von 2.280.000,00 und einem Abgang in Höhe von € 192.000,00 im ordentlichen Haushalt und mit Einnahmen und Ausgaben im außerordentlichen Haushalt von EUR 1.173.600,00 sowie der Mittelfristplan (mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan) für die Jahre 2020 bis 2023 wird genehmigt. Weiters wird der Dienstpostenplan (bildet ebenfalls einen Bestandteil des Voranschlags) genehmigt.
- Der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7, Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV), BGBl. Nr. 787/1996 idF BGBl. II Nr. 369/1999 und BGBl. II Nr. 433/2001, ist ab dem Betrag von EUR 20.000,00 je Voranschlagspost für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu erläutern.
- Die Gewährung (Auszahlung) der Zuschüsse und Subventionen für das Jahr 2019 an die örtlichen Vereine und Institutionen, wird wie folgt festgesetzt:  
allgemeine Sportförderung € 2.500,00 (Sportunion - € 1.500,00; OK-Biathlon € 1.000,00); Bike-Club Conny-Alm € 500,00 laufender Zuschuss + € 750,00 einmaliger Zuschuss (laut GR-Beschluss vom 04.12.2018); Volksbildung/Erwachsenenschule Obertilliach - € 200,00; Musikkapelle - € 3.700,00; Heimatbühne Obertilliach - € 500,00; Schützenkompanie - € 1.500,00; Volkstanzgruppe - € 500,00; Brauchtumsverein - € 500,00; Kutschenmuseumsverein - € 500,00; Kirchenchor € 500,00; Pfarrkirche

(Heizkostenzuschuss) - € 300,00; katholischer Familienverband - € 200,00; Bergrettung Obertilliach-Kartitsch - € 1.100,00; Landjugend/Jungbauernschaft - € 500,00; Ortsbäuerinnen Obertilliach - € 500,00; Jungschargruppe Obertilliach - € 200,00;

z.P.2) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat den Verordnungsentwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 3069 und Bp. 388, beide KG Obertilliach zur Kenntnis. Für die geplante Ausführung eines Bauvorhabens ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes von gemischtem Wohngebiet (§ 38 Abs. 2 TROG 2016) in Tourismusgebiet nach § 43 Abs. 4 TROG 2016 erforderlich.

Bürgermeister Scherer Matthias erklärt dem Gemeinderat die Notwendigkeit der geplanten Flächenwidmungsplanänderung.

Der örtliche Raumplaner hat einen Entwurf über die Änderung ausgearbeitet und eine Stellungnahme hierzu abgegeben.



Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 3069, 2832 und 388 KG Obertilliach folgende Stellungnahme ab:

Das vormalige „Zollhaus“ (siehe Fotos im Anhang) soll zu einem Beherbergungsbetrieb erweitert werden. Für den beabsichtigten Zubau wurde auch eine Teilfläche der Gp. 2832 (B 111 Gailtalstraße) dazugekauft und mit dem Baugrundstück vereinigt (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZI. 8127A/2017 vom 06.12.2018 im Anhang). Da gegenständlicher Bereich im aktuellen FLÄWI im „Gemischten Wohngebiet“ gem. § 38.2 TROG 2016 einliegt, jedoch mehr als 40 Gästebetten entstehen sollen (gem. § 38 Abs. 2 TROG 2016 sind im „... gemischten Wohngebiet ...“ lediglich „... Gebäude für Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen mit höchstens 40 Betten ...“ möglich), sieht die Gemeinde Obertilliach eine

Umwidmung entsprechend o. e. Teilungsplan in „Tourismusgebiet“ gem. § 40.4 TROG 2016 vor um schließlich eine (einheitliche) Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 herzustellen (Voraussetzung). Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungsstempels W 11: *„Charakteristik: Wohnnutzung in Einzelbauten; Entwicklung: Auffüllen der restlichen Bauflächen. Voraussetzung für die Freigabe der Fläche zur Bebauung mittels ergänzenden Bebauungsplanes ist die Sicherstellung der verkehrsmäßigen Erschließung. Bei Bauausführungen speziell in Randlagen ist auf eine dem Charakteristikum des Ortes entsprechende äußere Gestaltung in Form und Proportion zu achten.“*. Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird grundsätzlich nicht gesehen – in der baulichen Entwicklung W 11 überwiegt nach wie vor die Wohnnutzung, die touristische Nutzung zwischen den baulichen Entwicklungen T 1 und T 2 wird logisch geschlossen und wird im Zuge der Fortschreibung des ÖRK entsprechend berücksichtigt (siehe auch Gebäudenutzung im ÖRK Ausschnitt). Schließlich liegt der Bereich zwar außerhalb der festgelegten Schutzzone nach SOG – hier werden aktuell jedoch entsprechende Bauvorschriften ausgearbeitet. Um eine geordnete Bebauung gewährleisten zu können, könnte auch ein entsprechender Bebauungsplan erlassen werden.

Um das Ortsbild im Wesentlichen zu erhalten, werden für das Bauvorhaben folgende Punkte empfohlen:

- Entsprechende Berücksichtigung des Umgebungsbestandes
- Maßstäblichkeit des Zubaus, Dachform
- Verwendung ortsüblicher Materialien und Farben (Fassade)

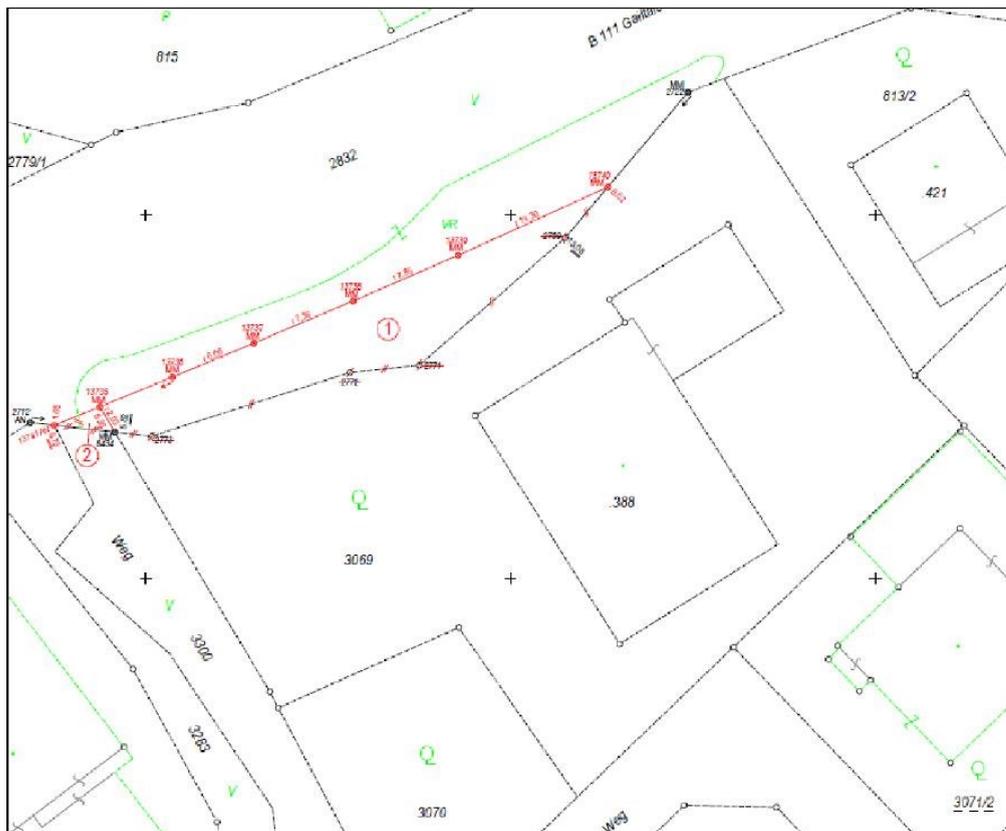
Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Änderung des Flächenwidmungsplanes jedoch grundsätzlich zugestimmt werden.

Die Beschlussfassung könnte lauten:

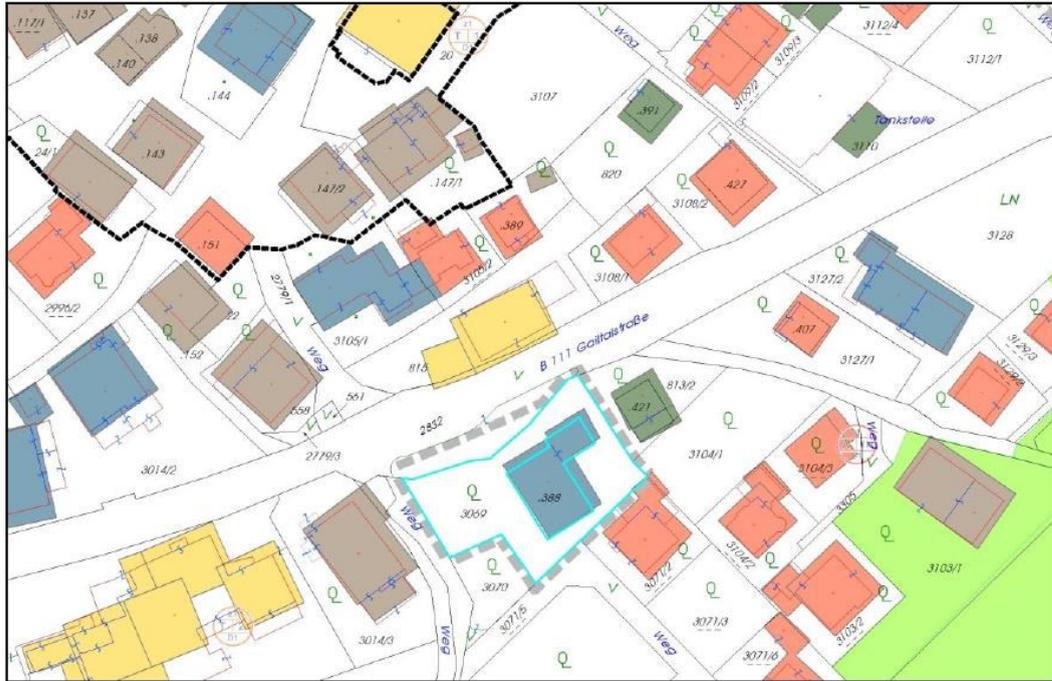
Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 3069, 2832 und Bp 388, KG Obertilliach, von derzeit „Gemischtes Wohngebiet“ gem. § 38.2 TROG 2016 bzw. von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Tourismusgebiet“ gem. § 40.4 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.



Fotos: Bestehendes Gebäude auf der Gp. .388



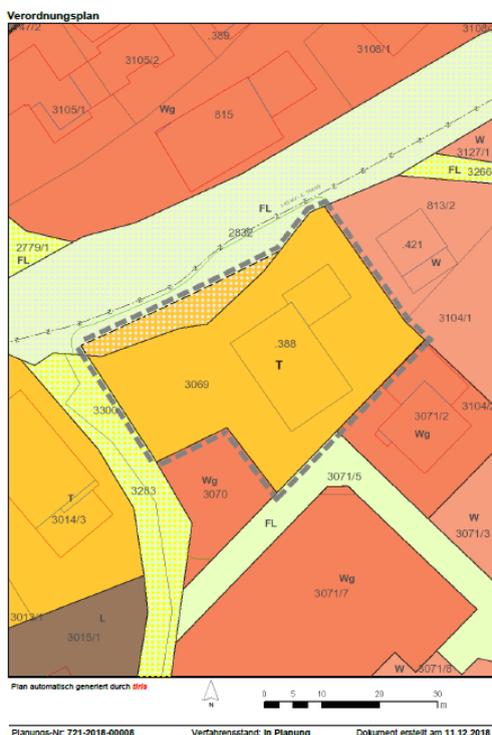
Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr,  
9900 Lienz, GZl. 8127A/2017 vom 06.12.2018



### ÖRK-Ausschnitt inkl. Planungsbereich

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach (einstimmig – 10 Stimmen) gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von RAUM.GIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 22. Oktober 2018, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach im Bereich der Grundstücke 3069, 2832 und Bp 388, alle KG Obertilliach, durch vier Wochen hindurch vom 08. Jänner 2019 bis 06. Februar 2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach vor:



Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 3069, 2832 und Bp 388, alle KG Obertilliach, von derzeit „Gemischtes Wohngebiet“ gem. § 38 Abs. 2 TROG 2016 bzw. von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Tourismusgebiet“ gem. § 40 Abs. 4 TROG 2016, entsprechend den Ausführungen des eFWP;

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- z.P.3) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes im Bereich Cafe-Hotel „Weiler“ zur Kenntnis. Es sind Neu- und Zubauten zum bestehenden Gebäude „Dorf 1“ auf der Gp. 2985/1, KG Obertilliach, geplant.

In der Stellungnahme des Raumplaners ist in einem 3-D-Modell der Gebäudekomplex näher dargestellt.

Umfangreiche Vorgespräche unter Einbeziehung von DI Walter Hauser (Bundesdenkmalamt) wurde nach einem Kompromiss gesucht. Insbesondere war die Dachneigung ein Problem (Dachneigung zu steil, kein Vordach).

Im Bebauungsplan sind die Dachneigung und die Ausführung eines Vordaches festgeschrieben. Im Bebauungsplan werden auch die Nachbargrundstücke mit einbezogen. Ein Entwurf der Detailplanung wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Im Bebauungsplan sind weitere Details (ergänzende textliche Festlegungen) beschrieben (Satteldächer mit ortsüblichen Vordächern, Dachneigung, Firstrichtung, Farbgebung der Fassaden, Deckungsmaterialien).

Der örtliche Raumplaner gibt zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2982/1 und 2985/1 KG Obertilliach folgende Stellungnahme ab:

Nördlich an das bestehende Hotel „Weiler“ (siehe Fotos im Anhang) ist ein Zubau geplant (siehe Ausschnitt aus dem Einreichplan der Fa. Modul 2 Planungs-Bauleitungs-GmbH, 9900 Lienz, Projektnr.: 11-15, Plannr.: ENR.01 vom 26.11.2018 im Anhang). Da im Norden die Abstände laut TBO nicht mehr eingehalten werden können und um letztlich eine geordnete Bebauung am sensiblen Ortsrand bzw. Ortseingang gewährleisten zu können, ist die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes mit „verkürzten“ Abständen erforderlich. Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes ist daher eine „besondere“ Bauweise vorgesehen – es gilt grundsätzlich der 0.4fache Abstand eines jeden Punktes, mind. 3 m. Gem. § 60 Abs. 4 TROG 2016 ist im „... *Fall der Festlegung einer besonderen Bauweise ... die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen* ...“: im ergänzenden Bebauungsplan wird die Gebäudesituierung jeweils als Höchstausmaß angegeben.

Um auch zur im Westen angrenzenden Gp. 2982/1 die verkürzten Abstände festlegen zu können, wird der Planungsbereich entsprechend ausgedehnt – ein ergänzender Bebauungsplan wird erst bei Vorliegen eines konkreten Projektes ausgearbeitet. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.10 bzw. im Bereich der noch unbebauten Gp. 2982/1 mit mind. 0.01 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich nach den aktuellen Planungen und wird im Norden bzw. im Bereich der Gp. 2982/1 mit 1460.50 m. ü. A. festgelegt. Im Bereich des Gebäudebestandes im Süden des Planungsbereiches gilt ein höchstmöglicher Gebäudepunkt von 1461.50 m. ü. A. Im Süden verläuft eine Baufluchtlinie in einem Abstand von 3.0 m entlang der B 111

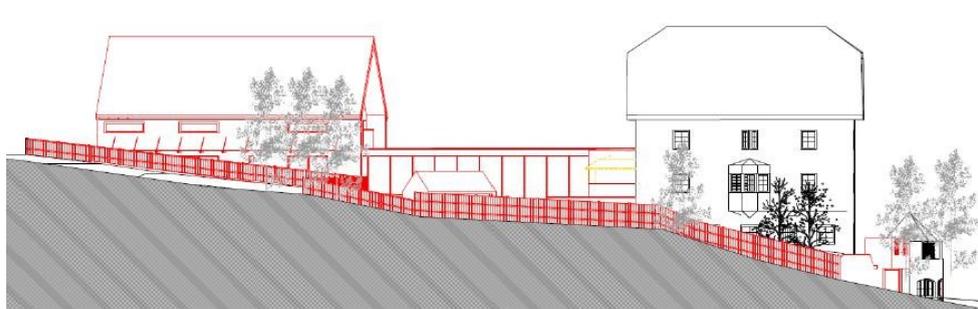
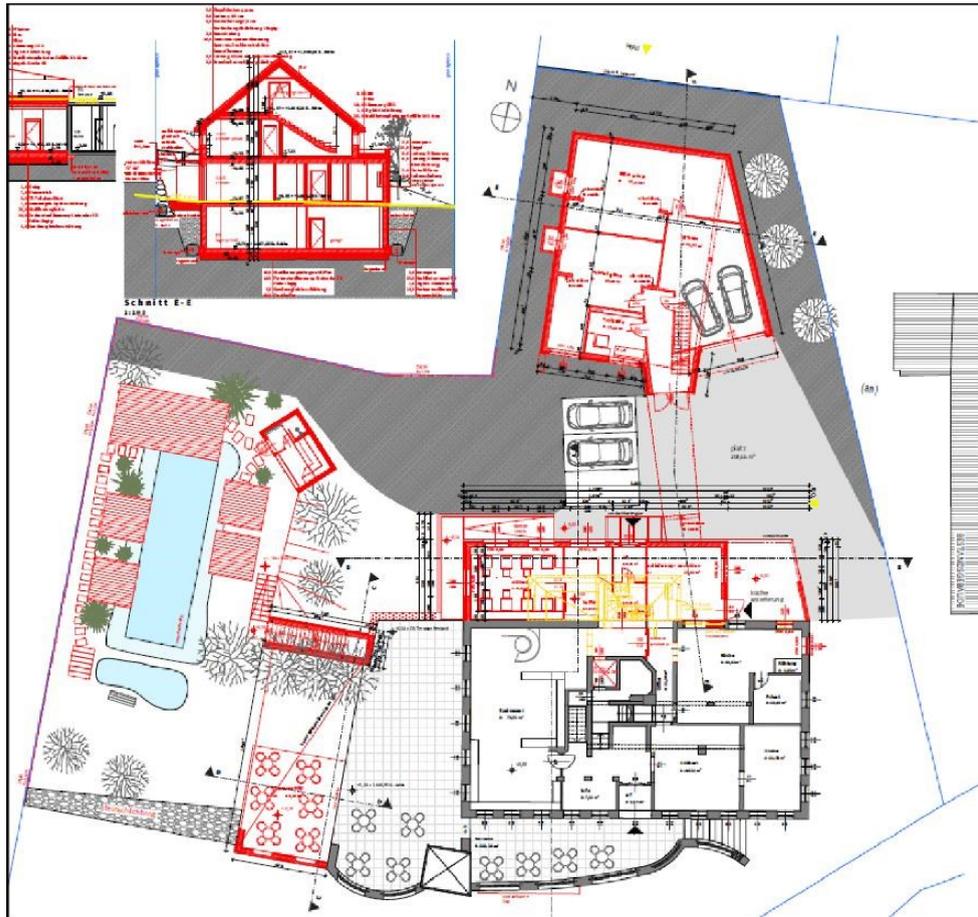
Gailtalstraße. Schließlich werden aufgrund des sensiblen Ortsbereiches (siehe 3D Studien im Anhang) auch textliche Festlegungen gem. § 56 Abs. 3 TROG 2016 hinsichtlich der Fassadengestaltung, sowie der Gestaltung der Dachlandschaften getroffen: *„Für Hauptgebäude sind lediglich Satteldächer mit ortsüblichen Vordächern zulässig, mit einer Dachneigung von höchstens 18 – 30 °. Dabei ist die Firstrichtung grundsätzlich von Norden nach Süden bzw. in Falllinie auszurichten. Die Farbgebung der Fassaden hat in entsprechenden Farbtönen mit einem Weißanteil von mind. 80 % zu erfolgen, Holzfassaden sind zulässig. Deckungsmaterialien sind in grauen bzw. dunklen Farbtönen in Hartmaterial herzustellen und dürfen keine Spiegelungen verursachen.“*

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung besteht, grundsätzlich zugestimmt werden. Da der Planungsbereich im Süden jedoch an die B 111 Gailtalstraße grenzt, ist eine Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung erforderlich.

Bei Erhalt einer positiven Stellungnahme könnte die Beschlussfassung lauten: Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2982/1 und 2985/1 KG Obertilliach entsprechend dem Planentwurf.

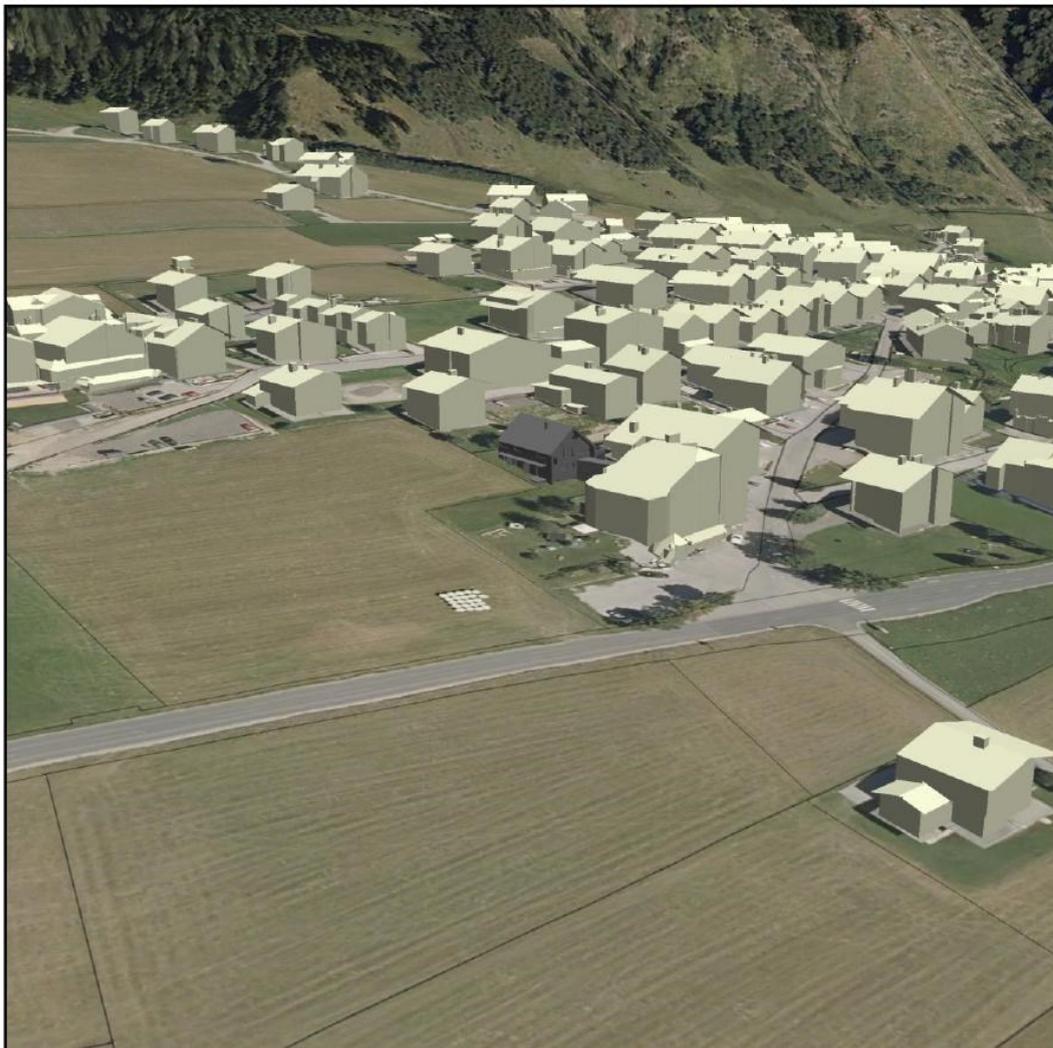


Fotos: Planungsbereich





Ausschnitt aus dem Einreichplan der Fa. Modul 2 Planungs- Bauleitungs-GmbH,  
9900 Lienz, Projektnr.: 11-15, Plannr.: ENR.01 vom 26.11.2018



Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 105, für den Bereich der Grundstücke Gp. 2985/1 und 2982/1, beide KG Obertilliach, den von RAUM.GIS Kranebitter, ausgearbeiteten Entwurf vom 17.12.2018, die Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Sinne der schriftlichen und einen integrierenden Bestandteil bildenden Plandarstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

z.P.4) Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Das mit 10. Dezember 2018 befristete Dienstverhältnis mit Herrn Obmascher Fabian wird auf ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit geändert (Änderung des Punktes 6 im Dienstvertrag auf unbestimmte Zeit).

z.P.5) Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 26.11.2018, Zl. WA-248/-06-00369/01-0010, betreffend der Fördervereinbarung für die Errichtung der Backbone-Leitung für das Gemeinschaftsprojekt „FttH Netz Gemeinschaftsprojekt Kartitsch – Unter- und Obertilliach“ zur Kenntnis. Im Rahmen der Landeskofinanzierung wird ein Betrag in Höhe von € 576.243,00 bereitgestellt.

Darstellung der Kostenanteile:

Kooperationspartner	Projektierter Kostenanteil	Maximale Förderung im Sinne der obigen Ausführungen
Planungsverband 35 (Ausbau auf den Gebieten der Gemeinden Obertilliach, Kartitsch, Untertilliach)	€ 1.411.841	€ 352.960
Obertilliach	€ 209.215	€ 52.304
Kartitsch	€ 344.337	€ 86.084
Untertilliach	€ 339.579	€ 84.895
Gesamtprojekt	€ 2.304.972,00	€ 576.243,00

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Fördervereinbarung zwischen dem Land Tirol, dem Planungsverband 35, sowie den beteiligten Gemeinden Obertilliach, Kartitsch und Untertilliach für das Projekt „FttH Netz Gemeinschaftsprojekt Kartitsch – Unter- und Obertilliach“ mit förderbaren

Gesamtkosten in Höhe von € 2.304.972,00 (projektierter Kostenanteil Gemeinde Obertilliach – € 209.215,00; maximaler Förderanteil Gemeinde Obertilliach – € 52.304,00) wird genehmigt und die Fördervereinbarung unterfertigt.

z.P.6) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Der Darlehensvertrag mit der Raiffeisenbank Sillian über die Aufnahme des Darlehens zur Finanzierung des Rückkaufs des Gebäudes „Dorf 33“ wird unterfertigt.

Bürgermeister Scherer bringt dem Gemeinderat die Grundstücksbereinigung (Veränderung von Grundstücksgrenzen) im Bereich der Gebäude „Leiten 1 – Leiten 2 – Leiten 3“ zur Kenntnis. Vorerst ist eine Zustimmungserklärung über die Grundstücksbereinigung vom Substanzverwalter der GGAG Leiten und dem Obmann der GGAG Leiten zu unterschreiben.

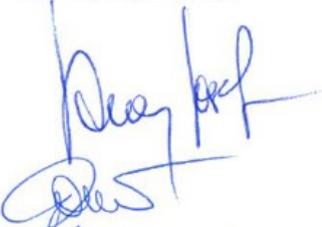
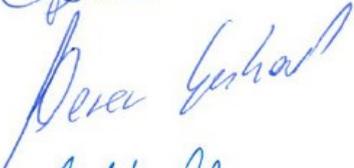
Bei der Geburtstagsfeier von Pfarrer Dr. Vincent Ohindo wird der Gemeinderat gemeinsam auftreten (Messe beginnt um 17.00 Uhr).  
Vize.Bgm. Mitterdorfer Andreas gibt noch einen kurzen Bericht zum geplanten Ablauf (Messe, Überreichung des Geburtstagsgeschenkes).

Vize.Bgm. Mitterdorfer Andreas ladet den Gemeinderat zum Neujahrskonzert am 30. Dezember 2018 recht herzlich ein.  
Weiters sollte der Gemeinderat samt Mitarbeiter zu einer gemeinsamen Feier eingeladen werden (Abendessen oder Schitag).

Nachdem keine weiteren Anträge gestellt werden, dankt der Bürgermeister und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

Der Schriftführer:


g.g.g.

